BEBAUUNGSPLAN „WEINBERG" DER GEMEINDE HERRSCHING a. AMMERSEE

DIE GEMEINDE HERRSCHING a. AMMERSEE ERLÄSST GEM. § 2, 9, 10 DES BUNDESBAUGESETZES – BBAUG – VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN – GO – VOM 25.1.1952 (BAYBS I S.461), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BAUNVO – V. 26.6.1962 (BGBl. I S.429) UND ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG – BAY-BO VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179) FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG:

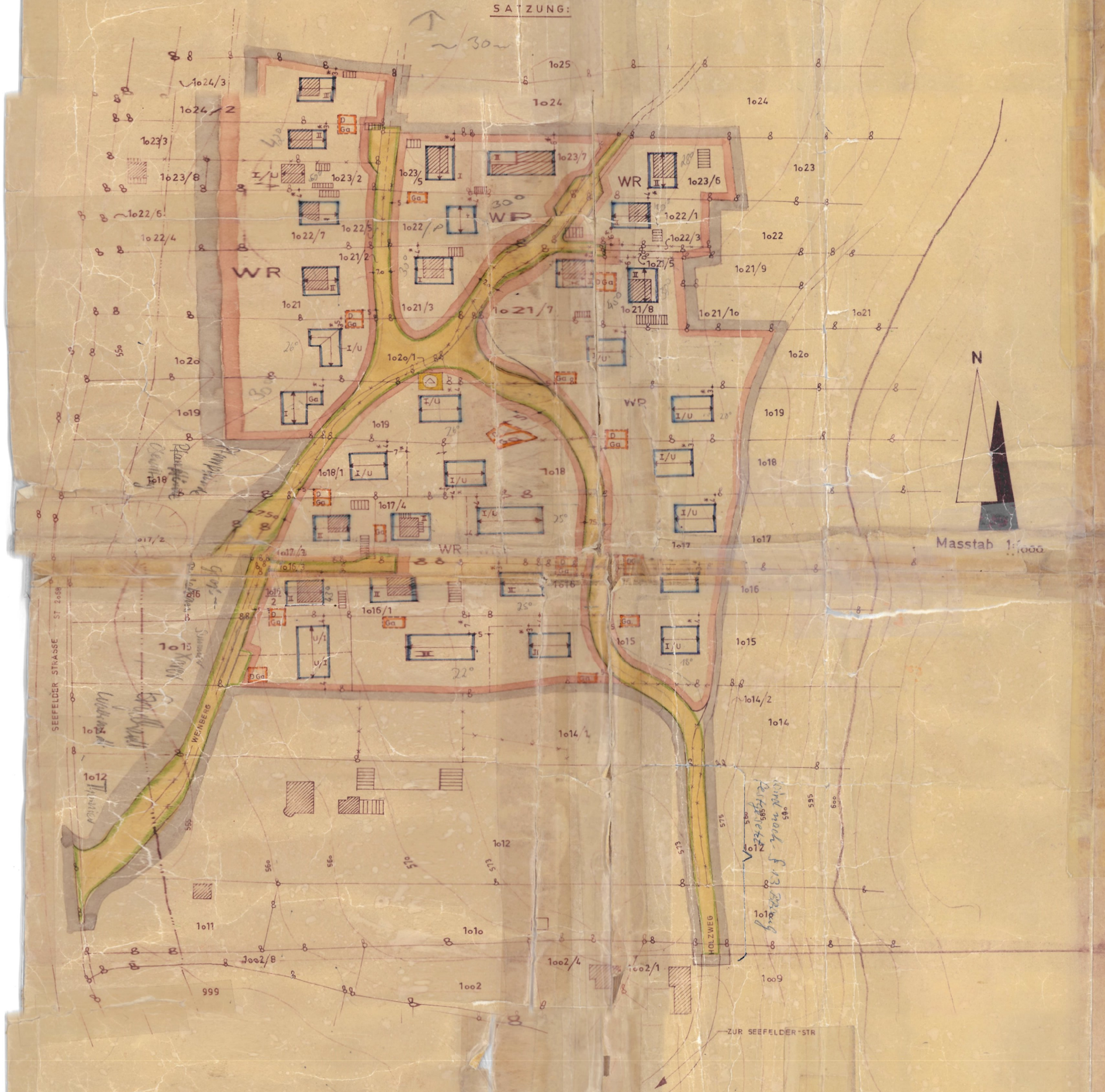

4

A. Festsetzungen :

WR

1. Das in englischrot mittel und mit WR gekennzeichnete Bauland wird als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

2. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen (einschließlich der Flächen für Garagen) sonst Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

3. Soweit Garagen in den hierfür besonders an den vorhandenen oder vorgeschlagenen seitlichen Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, wird Grenzanbau festgesetzt. Doppelgaragen (DGa) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

4. Abgesehen von Einfriedungen und Stellplätzen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Nr. 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.

5. _____ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

6. _____ Straßenbegrenzungslinie

7. Überbaubare Grundstücksflächen:

   _____ Baugrenze

8. - - - - Firstrichtung

9. Maß der baulichen Nutzung und Festsetzungen über die äußere Gestaltung :

   I ein Vollgeschoß (Erdgeschoß) als Höchstgrenze;

   Dachform: Satteldach, Dachneigung 18° - 26°;

   Sockelhöhe: 0,30 m über der natürlichen Geländeoberfläche;

   Traufhöhe : Höchstens 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

   I/U ein Vollgeschoß als Höchstgrenze; ausnahmsweise kann das Untergeschoß als zweites Vollgeschoß zugelassen werden, wenn dies keine das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild störenden Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen bedingt.

   Dachform : Satteldach, Dachneigung 18° - 26°;

   Sockelhöhe: bergseitig 30 cm über der natürlichen Geländeoberfläche;

   Traufhöhe : bergseitig 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche; talseitig 5,90 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

   II zwei Vollgeschoße (Erdgeschoß und 1 Obergeschoß) als Höchstgrenze

   Dachform : Satteldach;

   Dachneigung 18° - 26°;

   Sockelhöhe: Höchstens 0,3 m über der natürlichen Geländeoberfläche

   Traufhöhe : Höchstens 5,90 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

   Grundflächenzahl 0,3 GRZ

   Geschoßflächenzahl 0,4 GFZ bei 1 Vollgeschoß

   Geschoßflächenzahl 0,5 GFZ bei 2 Vollgeschoßen

10. Bauweise: Es gilt die offene Bauweise.

11. Verkehrsflächen:

12. Öffentliche Verkehrsfläche.

13. ~~Straßenecke~~ ;

~~Innerhalb der Sichtflächen sind bauliche Anlagen aller Art, Zäune und Bepflanzungen sowie Lagerungen mit mehr als 1,00 m über der Fahrbahnoberfläche unzulässig.~~

14. Einfriedungen:

Die Höhe der Einfriedungen an der Straßenfront darf 1,10 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten.

Soweit Maschendrahtzäune verwendet werden, sind diese zu hinterpflanzen. Als Stützen dürfen nur Eisenprofile mit geringem Querschnitt verwendet werden.

Zaunhinterpflanzungen sowie lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

15. Stellplätze für Garagen :

Ga Flächen für Garagen

Da Flächen für Doppelgaragen

16. Flächen für Versorgungsanlagen:

Umformerstation

17. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Rodungen sind nur für Verkehrs- und Bauflächen und nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß zulässig. Älterschwacher, kranker oder durch Naturereignisse vernichteter Baumbestand ist unverzüglich nach seiner Beseitigung zu ersetzen.

B. Hinweise :

1. 1oo7/3 Flurstücknummern
2. vorhandene Grundstücksgrenzen
3. Vorschlag für die Aufhebung vorhandener Grundstücksgrenzen
4. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
5. Maßzahl in Metern für die abweichend festgesetzten Abstandsflächen im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 BayBO
6. Maßzahl in Metern
7. vorhandene Wohngebäude
8. vorhandene Nebengebäude
9. 570 Höhenschichtlinien
10. Grenzen der Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG.

Herrsching a.A., den 21.8.1967

Gemeinde Herrsching a.A.

(Siegel)

.....
(1.Bürgermeister)

Aufstellung - ~~Änderung~~
~~Ergänzung~~ - Anfertigung
genehmigt mit RE vom 13.3.69
Nr. IIIe-1687a-6702.STA 17-16
Regierung von Oberbayern
i.V.

Verfahrenshinweise.

4

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 6.11.1967 bis 6.12.1967 im Rathaus der Gemeinde Herrsching a.A. öffentlich ausgelegt.

Herrsching a.A. den 11.12.1967
(Gemeinde)

Gemeinde Herrsching/Ammersee
.....
(1.Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Herrsching a.Ammersee hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.1.1968 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Herrsching a.A. den 26.2.1968
(Gemeinde)

Gemeinde Herrsching/Ammersee
.....
(1.Bürgermeister)

c) Die Regierung von Oberbayern (Das Landratsamt) hat den Bebauungsplan mit Erschließung (Verfügung) vom 13.3.1969 Nr. IIIe-1687a-6702.STA 17-16 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

Herrsching, den 4.7.1969

Gemeinde Herrsching/Ammersee
.....
(1.Bürgermeister)

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21.8.1969 bis 22.9.1969 im Rathaus der Gemeinde Herrsching a.A. gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 21.8.1969 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Herrsching bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Herrsching a.A., 3.9.1969
(Gemeinde)

Gemeinde Herrsching/Ammersee
.....
(1.Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN "WEINBERG"

der Gemeinde Herrsching/Ammersee.

Planfertiger:

A. HÖLLRIEGL
ARCHITEKT
HERRSCHING a.A.
LEITENHOFE 18

Herrsching/A., 14.2.1967

geändert: 8.2.1968
27.7.1969

4